

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (Bt-Drs. 18/12086)

Die Diakonie Deutschland verfügt durch ihre Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in der Ehe- und Lebensberatung und in der Migrationsberatung über langjährige Erfahrungen mit den vielschichten Fragen, die die Verheiratung von Minderjährigen aufwirft. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen teilt die Diakonie Deutschland die grundlegenden Bedenken des Gesetzgebers gegenüber der Verheiratung Minderjähriger. Deshalb halten wir die präventiven Vorkehrungen, die das Gesetz zur Verhinderung von Eheschließungen Minderjähriger trifft, für nachvollziehbar und geeignet, das Ziel des Gesetzentwurfs zu erreichen. Insbesondere gilt dies für das Mitwirkungsverbot von Standesbeamten bei Eheschließungen Minderjähriger in Art. 1 (§ 1314 Abs. 1 BGB-E) und das sanktionsbewehrte Voraustrauungsverbot in Art. 3 (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 70 Personenstandsgesetz-E). Gerade wenn die Eheschließung nicht auf die Initiative der Brautleute sondern auf das Arrangement ihrer Familien zurückgeht, verhindern diese Verbote eine Eheschließung unter dem Druck des familiären Umfeldes.

Positiv bewerten wir zudem, dass Artikel 7 die Regelung des erforderlichen Eheaufhebungsverfahrens an die Verfahren in Kindschaftssachen (§ 155 FamFG) anlehnt. Damit stellt er sicher, dass die Fragen des Kindeswohls in den Abwägungen des Familiengerichts angemessenes Gewicht erhalten.

Bedenken hat die Diakonie hingegen bezüglich der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Folgen einer rechtswidrig geschlossenen Ehe von Minderjährigen sowie dem zivil-, asyl- und aufenthaltsrechtlichen Umgang mit Ehen, die Minderjährige im Ausland wirksam eingegangen sind. In beiden Fällen erscheinen uns die Regelungen zu starr und verhindern so eine am Kindeswohl ausgerichtete Einzelfallentscheidung der Familiengerichte.

Zu diesen Punkten nimmt die Diakonie im Einzelnen wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 Änderungen im BGB

1. § 1303 BGB Ehemündigkeit

Die Diakonie Deutschland stimmt der Prämisse des Gesetzes zu und trägt die in § 1303 Satz 1 zum Ausdruck kommende Grundentscheidung des Gesetzentwurfs mit, dass Minderjährige zum Schutz vor übereilten Eheschließungen vor Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich keine Ehe eingehen sollen. Entsprechend hält sie auch die Entscheidung für sinnvoll, das bisherige der Ehe-

schließung vorgeschaltete familiengerichtliche Verfahren zur Befreiung von der Ehemündigkeitsregelung abzulösen und an seine Stelle Regelungen zur Verhinderung von Minderjährigenehen zu setzen. Insofern überwiegt bei der Abwägung von Kindeswohl (geschützt insb. durch Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) und der von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Freiheit zur Eheschließung der Aspekt des Kindeswohls. Zum Schutz vor noch nicht absehbaren Folgen der Eheschließung für das gesamte weitere Leben gilt dies insbesondere auch dann, wenn der Wunsch zur Eheschließung von den Brautleuten selber ausgeht.

Für nicht angemessen hingegen halten wir dagegen § 1303 S. 2, der Ehen von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für unwirksam erklärt. Damit verkennt der Entwurf wichtige Schutzbelange, die sich gerade aus der jedenfalls faktisch entstandenen Ehe ergeben. Demgegenüber sichern die Regelungen über die Aufhebung von Ehen, bei denen Jugendliche das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Rechtsposition dieser minderjährigen Ehepartner insbesondere durch die Anwendbarkeit des Unterhaltsrechts deutlich besser als die Unwirksamkeitserklärung der Eheschließung ab. Während z. B. § 26 EheG nach der Nichtigkeitserklärung allein die vermögensrechtlichen Folgen einer Ehescheidung für anwendbar erklärt, verweist § 1318 Abs. 2 BGB umfassender auf das Recht der Scheidungsfolgen und trägt damit den de facto entstandenen gegenseitige Abhängigkeiten und der Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen den Partnern besser Rechnung.

§ 1303 Satz 2 BGB-E stellt damit gerade die besonders jung verheirateten und besonders schutzwürdigen minderjährigen Ehegatten deutlich schlechter. Für diese Schlechterstellung gibt es unseres Erachtens keinen sachlichen Grund: In beiden Fällen sind insbesondere die psychischen Folgen einer erzwungenen Verheiratung für das Kindeswohl mindestens mit einander vergleichbar. Für nicht nachvollziehbar halten wir auch, dass § 1303 S. 2 BGB-E nur bei der Eheschließung von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Einzelfallentscheidungen des Familiengerichts darüber eröffnet, was unter dem Aspekt des Kindeswohls die angemessene Lösung ist. Damit schließt der Entwurf einen vergleichbar differenzierten Umgang mit jüngeren verheirateten Kindern aus. Der Entwurf verwechselt dabei einen besonderen Schutzbedarf mit dem sinnvollen Mittel zur Verwirklichung dieses Schutzes. Gerade bei diesen Kindern wäre eine familiengerichtliche Klärung der angemessenen Folgen, wie sie das familiengerichtliche Aufhebungsverfahren nach § 129 FamFG-E gewährleistet, besonders angezeigt.

Die Probleme dieser Regelung verstärken sich nochmals bei im Ausland geschlossenen Ehen, die besonders im Fokus dieses Gesetz stehen. Deren Folgen sollen gem. Artikel 2 und Art. 13 EGBGB-E dem deutschen Recht unterliegen. Damit bewirkt das Recht, dass Ehen in Deutschland für unwirksam erklärt werden können, die im Herkunftsland der Betroffenen aber nach wie vor wirksam sind. Für die Zielgruppe dieser Regelung entsteht damit ein Spagat unterschiedlicher Wertungen, der für die Betroffenen kaum verständlich und sehr belastend sein dürfte. Besonders deutlich wird dies bei den vom Herkunftsland auszustellenden Ehefähigkeitsbescheinigungen. Solange die Ehe nach dem dortigen Recht noch besteht, kann dieses die begehrte Bescheinigung nicht ausstellen. Die im Ausland fortbestehende Ehe wirkt sich – nach Erreichen der Ehemündigkeit gem. § 1303 BGB als Ehehindernis aus.

Schließlich begründet der Gesetzentwurf die Altersgrenze nicht hinreichend. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Begründung mit den dargestellten Folgen der undifferenzierten und nicht modifizierbaren Rechtsfolge dieser Regelung auseinandersetzt. Insofern reicht es auch nicht, dass Artikel 9 § 42a Abs. 1 S. 2 neu ein abgestuftes Vorgehen bei der Inobhutnahme von verheirateten

Minderjährigen ermöglicht. Vielmehr bedarf es bereits an dieser Stelle für die Rechtsfolgen einer Ehe von Kindern vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres grundsätzlich einer sachgerechten differenzierenden Regelung.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Diakonie Deutschland den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse (BRatsDrs. 275/1/17 S. 3 f.) an und fordert, § 1303 S. 2 ersatzlos zu streichen.

2. § 1314 BGB-E Aufhebungsgründe

Anschließend an die vorausgegangene Empfehlung, auf die Unwirksamkeit von Ehen zu verzichten, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eines der Ehepartner zustande gekommen sind, muss § 1314 BGB auch für diese Fälle die Aufhebung der Ehen vorsehen.

Fraglich ist, ob die Gruppe der unter 16-Jährigen den über 16-Jährigen gleichgestellt werden sollte oder ob es einen sachlichen Grund gibt, in ihrem Fall die Aufhebung der Ehe zwingend anzuordnen.

Insofern spricht der sog. *ordre public* tatsächlich für eine differenzierende Regelung, die bei besonders jungen Ehepartnern eine obligatorische Aufhebung der Ehe vorsieht. Für die Festlegung der Altersgrenze verweisen wir auf die Empfehlung der Bundesratsausschüsse (BRatsDrs. 275/1/17 S. 4 f.). Diese sieht die zwingende Aufhebung einer Ehe vor, wenn einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und dieses auch zum Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung nicht vollendet hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Schutzbedürfnis des Kindes mögliche Interessen am Fortbestand der Ehe überwiegt.

Die zwingende Aufhebung macht auch das damit erforderliche familiengerichtliche Verfahren nicht obsolet. Diese Rechtsfolge eröffnet den Weg für eine familiengerichtliche Erörterung und die Klärung, welche Schritte das Kindeswohl neben der Aufhebung der Ehe im Einzelnen verlangt. Insbesondere gilt dies für die Gestaltung der tatsächlichen Beziehungen der minderjährigen Ehegatten zu ihrer Schwiegerfamilie und ggf. auch die Klärung des Umgangs der Schwiegerfamilie mit Kindern aus der Ehe. Bei solchen Entscheidungen ist das Wohl sowohl der minderjährigen Eltern als auch ihrer noch kleineren Kinder zu bedenken. Die Erforderlichkeit einer differenzierten familiengerichtlichen Erörterung liegt damit auf der Hand.

Die Diakonie Deutschland empfiehlt deshalb – analog zum Vorschlag der Bundesratsausschüsse (BRatsDrs. 275/1/17) - nach § 1314 Abs. 1 BGB-E den folgenden Abs. 1a einzufügen:

„(1a) Eine Ehe ist aufzuheben, wenn sie entgegen § 1303 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und dieses auch zum Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung nicht vollendet hat.“

3. § 1315 Abs. 1 Nr. 1b Härtefallregelung zum Ausschluss der Eheaufhebung

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme einer Härtefallregelung, die das Ermessen des Familiengerichts nach § 1314 Abs. 1 einschränkt und klarstellt, wann das Kindeswohl für den Fortbestand der Ehe spricht.

Allerdings halten wir den Tatbestand der Härtefallklausel für zu eng gefasst. Nicht zuletzt das Abstellen auf „außergewöhnliche Umstände“ bewirkt, dass die Begründung des Entwurfs als annehmbare Fälle einer hinreichenden „schweren Härte“ allenfalls eine Suizidgefahr für oder einer

schweren und lebensbedrohlichen Erkrankung des minderjährigen Ehegatten anerkennt. Diese Vorgaben lassen kaum Spielraum, um auf individuelle Sonderfälle einzugehen.

Wegen der erheblichen Hürden, die der Entwurf für die Begründung von Minderjährigenehen in Deutschland errichtet, ist davon auszugehen, dass sowohl die Regelungen über die Aufhebung von Ehen Minderjähriger als auch die Härtefallklausel überwiegend in den von Art. 13 EGBGB geregelten Fällen anzuwenden ist, in denen die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehen von der Würdigung des Familiengerichts abhängt. In diesen Fällen trägt die in der Begründung zumindest ermöglichte Engführung der Härtefallgründe den Belangen der Betroffenen in keiner Weise Rechnung. Der Gesetzentwurf sollte nicht auf „außergewöhnlichen“ Konstellationen bestehen sondern dem Familiengericht Spielraum für eine am Kindeswohl orientierte angemessene Reaktionsmöglichkeit verschaffen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Diakonie vor, § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b wie folgt zu fassen:

„1. bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, wenn

a) ...

b) das Kindeswohl des minderjährigen Ehegatten die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise fordert“

II. Artikel 2 Änderung im EGBGB

Die Diakonie Deutschland hält es für problematisch, dass die von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E vorgesehene Unwirksamkeit von Eheschließungen wie auch die entsprechenden Regelungen in §§ 1314 Abs. 1 und 1315 BGB-E keinen Spielraum für Abwägung lassen, wie sich die Unwirksamkeitsfolge auf die betroffenen Jugendlichen auswirkt.

Artikel 13 EG-BGB stellt sicher, dass die strikten Regelungen des deutschen Rechts auch auf Ehen Anwendung findet, die im Ausland nach dort geltenden Ehemündigkeitsregelungen wirksam geschlossen worden sind. Gerade diese starre Durchsetzung der hier verbindlichen Wertvorstellungen auf im Ausland geschlossene Ehen erscheint bedenklich. Die Regelung wird den Problemen nicht gerecht, die entstehen, wenn eine Ehe, von deren Bestand die Eheleute im positiven wie im negativen Sinn ausgehen konnten und mussten, für nichtig erklärt wird.

Da die Unwirksamkeitserklärung rückwirkend für die gesamte Dauer der Ehe gilt, entfallen mit ihr die rechtlichen Beziehungen der Verheirateten zu ihrer Schwiegerfamilie. Dies kann aber zu einer erheblichen Belastung werden, wenn junge Frauen mit ihrer angeheirateten Familie und nicht der eigenen Herkunftsfamilie einreisen. Mitbetroffen sind von dieser Regelung auch die Kinder aus einer nach deutschem Recht unwirksamen Ehe. Wenn das Recht des Herkunftslandes diese Kinder der Familie des Kindsvaters zuordnet und die bisherige Schwiegerfamilie „Ansprüche“ auf die Kinder erhebt, kann die Nichtanerkennung der Ehe zudem schwer zu verkraftende Wertungswidersprüche und emotional belastende Konfliktsituationen für die betroffenen Eltern und ihre Kinder auslösen. Schließlich trifft die Annahme, dass die uneheliche Geburt dieser Kinder kein Makel ist, zwar für weite Teile der deutschen Gesellschaft zu. Für die (dann ebenfalls ledigen) Mütter und ihr Umfeld ist eine solche Einschätzung keinesfalls zwingend und kann erhebliche Probleme auslösen. Die Diakonie Deutschland vermag nicht zu erkennen, dass sich der Entwurf hinreichend mit diesen absehbaren Konfliktpotentialen und Belastungen auseinandergesetzt hat und Wertvorstellungen, dem Bestehen gewachsener Bindungen geschweige denn Wünschen der Betroffenen hinreichend Rechnung trägt.

Aus diesem Grund halten wir die in Art. 13 EG-BGB vorgesehene pauschale Übertragung der vom Entwurf vorgesehenen §§ 1303, 1314 und 1315 BGB-E auf bestehende, im Ausland geschlossenen Regelungen für unverhältnismäßig. In seiner jetzigen Form setzt der Entwurf maßgebliche Empfehlungen (insb. auch des Deutschen Instituts für Menschenrechte), die gerade eine solche Einzelfallberücksichtigung für unerlässlich halten, allenfalls ansatzweise um.

Um Personen, die im Ausland als Minderjährige eine nach dortigem Recht wirksame Ehe eingegangen sind, nach ihrer Ankunft in Deutschland angemessenen Schutz vor den negativen Folgen dieser Eheschließung bieten und damit den ordre public-Grundsatz sinngemäß umsetzen zu können, hält die Diakonie Deutschland folgende Formulierung des neuen Art. 13 Abs. 3 EGBGB für sinnvoller:

„(3) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.“

III. Personenstandsgesetz

§ 11 PStG-E Voraustrauungsverbot

Gerade im Zusammenhang mit erzwungenen Ehen erscheint das von § 11 Abs. 2 PStG-E nachvollziehbar. Die Frage ist allerdings, ob § 11 gerade in Verbindung mit § 70 PStG eine generalpräventive Abschreckungswirkung entfalten und verhindern kann, dass Eltern Mittäter bei einer solchen (erzwungenen) Vorverheiratung finden. Die besondere Problematik solcher Vorverheiratungen liegt vor allem in den Konventionen Umfelds, die den vorgenommenen Zeremonien oder eingegangenen Vereinbarungen eine besondere Bindungswirkung beilegen. Das Verbot schützt in seiner hier vorgeschlagenen Fassung vor der einvernehmlichen Umgehung der Zivilehe durch Eltern, amtierende Geistliche, sonstige Autoritätspersonen und Trauzeugen, die mit ihrem Verhalten die Verbindlichkeit der aufgezwungenen Ehe bekräftigen. Seine Wiedereinführung erscheint insofern grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen.

Allerdings wirft die Bekräftigung des Vorverheiratungsverbot durch die Bußgeldvorschrift nach § 70 PStG-E und das erweiterte Ausweisungsinteresse bei Zwangsverheiratungen nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG-E (s. dazu unter V 2) Fragen nach der Abgrenzung der §§ 11 Abs. 2 und 70 PStG insb. von § 237 StGB (Verbot der Zwangsheirat) auf. Gerade wegen der mit beiden Rechtsbrüchen verbundenen empfindlichen Sanktionen bittet die Diakonie Deutschland insoweit um eine klare und widerspruchsfreie Regelung. Der alleinige Hinweis in der Begründung auf die Notwendigkeit einer Bekräftigung durch Sanktion (S. 26) reicht nicht aus.

IV. Artikel 4 Änderung des Asylgesetzes

Die Diakonie Deutschland hält die die in § 26 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. AsylG-E vorgesehene Differenzierung zwischen dem minderjährigen und volljährigen Ehegatten für mit dem Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

Während der 1. Halbs. ausgehend von einer im Herkunftsland wirksam geschlossenen Ehe das Familienasyl unabhängig von der Anerkennung einer Ehe nach deutschem Recht gewährt, trifft der 2. Halbs. eine Differenzierung, die in dieser Form weder mit der Bestimmung des 1. Halbs. noch mit den in den Artikeln 1 bis 3 getroffenen Entscheidungen in Einklang steht.

Wenn das Asylrecht für die Entscheidung über Familienasyl für die Wirksamkeit einer Eheschließung auf das Recht des Herkunftsstaates abstellt, kann dies nur für die Ehe als Ganzes gelten und muss deshalb beiden Ehepartnern zugutekommen. Indem der Entwurf das „Familien“asyl einseitig nur dem minderjährigen Ehepartner vorbehält, bewirkt er eine Sanktionierung der volljähri-

gen Ehepartner in einer nach ausländischem Recht wirksam eingegangenen Ehe, für die es in dieser Allgemeinheit keinen sachlichen Grund gibt. Diese erst in den Regierungsentwurf eingefügte pauschale Verschärfung der Asylregelung verkennt die insbesondere vom Deutschen Institut für Menschenrechte und anderen Institutionen erhobenen völlig unterschiedlichen Konstellationen, in denen die Partner im Herkunftsland die Ehe mit einer Minderjährigen eingegangen sind.

Schließlich widerspricht der Entwurf mit dem Rückgriff auf die Wirksamkeit der Eheschließung im Herkunftsland auch den Wertungen, die der Gesetzentwurf in den Artikeln 1 bis 3 durchzusetzen versucht. Dies mag insoweit hinnehmbar sein, als es den Minderjährigen zugutekommt und sie während des Asylverfahrens absichert. Gleichwohl lässt die Einseitigkeit der Begünstigung die positiven Absichten des 1. Halbs. leerlaufen. Es ist gerade der Sinn des Familienasyls, dass er einem Familienverband zugutekommt. Dies ist aber nicht mehr möglich, wenn es dem volljährigen Ehepartner verwehrt ist, sich (zum Schutz seiner Familie) auf diese Regelung zu berufen.

Da der Entwurf keine sachlichen Gründe für diese Ungleichheit der Ehepartner nennt, kommt die Diakonie Deutschland zu dem Ergebnis, dass der 2. Halbsatz von § 26 Abs. 1 S. 2 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

Die Diakonie Deutschland fordert deshalb, in § 26 Abs. 1 S. 2 den 2. Halbs. ersatzlos zu streichen.

V. Artikel 5 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

1. § 31 Abs. 2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Die Diakonie Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf die Härtefallregelung und das damit einhergehende eigenständige Aufenthaltsrecht auch auf minderjährige Ehepartner ausdehnt. Allerdings stellt sich gerade im Vergleich mit dem Referentenentwurf und der dort vorgesehenen Regelung eines Abs. 1a die Frage, wie restriktiv die Zuerkennung des Aufenthaltsstatus gehandhabt werden soll, wenn dieser nur noch in besonderen Härtefällen zum Tragen kommen soll. Insoweit muss jedenfalls bei der Anwendung der Regelung deutlich sein, dass für die von der Anwendung des Art. 13 EGBGB-E betroffenen Personen in jedem Fall eine Härte i.S. des Abs. 2 gegeben ist und ihnen das Aufenthaltsrecht in jedem Fall zuzuerkennen ist.

Darüber hinaus stimmen wir der Einschätzung der Bundesratsausschüsse darin zu, dass die zeitliche Bemessung des Aufenthaltsrechts zu kurz gefasst ist (BR Drs. 275/1/17 S. 11). Gerade bei minderjährigen Personen sollte das Aufenthaltsrecht es den Betroffenen möglich machen, die Schule oder eine begonnene Ausbildung bzw. ein Studium zu beenden; alle diese Vorhaben werden durch die Infragestellung ihrer Ehe ohnedies erheblich belastet. Von daher sollte es den Betroffenen möglich sein, eine hier begonnene Ausbildung abzuschließen. Sofern eine solche Ausbildung im Zeitpunkt der Aufhebung der Ehe entweder noch nicht begonnen oder bereits beendet worden ist, sollte ihnen der Aufenthalt jedenfalls bis zum Erreichen der Volljährigkeit ermöglicht bleiben.

2. § 54 Abs. 2 Nr. 6 Ausweisungsinteresse bei Nötigung zur Eingehung der Ehe und bei einer Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 2 Personenstandgesetz (Artikel 3 des GesE)

Auch bei der vorgesehenen Aufnahme einer neuen Fallgruppe für ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse stellt sich die Frage einer zu pauschalen Durchsetzung der mit dem Gesetzentwurf verwirklichten Wertungen.

Grundsätzlich erscheint zwar die Vorstellung nachvollziehbar, dass die Förderung und Herbeiführung einer mit dem ordre public unvereinbaren Eheschließung in gravierender Weise Zweifel an

der Rechtstreue der daran beteiligten Personen begründet. Allerdings stellt sich auch die Frage, ob die gem. § 70 PersStG als Ordnungswidrigkeit geahndete Mitwirkung an der Trauung von Minderjährigen das gleiche Gewicht wie die übrigen in § 54 Abs. 2 AufenthG genannten Straftaten hat und damit ein vergleichbar schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu begründen vermag.

Die Diakonie Deutschland verkennt nicht, dass es i.d.R. gerade der Beitrag der betreffenden Geistlichen und anderen Autoritätspersonen i.S.v. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist, der die Eheschließung in den Augen der daran Beteiligten verbindlich macht. Mit ihrer Mitwirkung an einer Verheiratung von Minderjährigen missbrauchen diese Personen das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen in schwerwiegender Weise. Anstatt die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor einer Übereilung oder dem oft massiven Druck ihrer Familie zu schützen, verstärken sie diesen und den Eindruck der Ausweglosigkeit.

Obwohl dieses Verhalten, insbesondere wenn Wiederholungsgefahr besteht, eine durchaus erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, weist bereits der Vergleich der beiden vom Entwurf in Abs. 2 Nr. 6 genannten Fallgruppen ein bedenkliches Ungleichgewicht auf: neben dem nach § 237 StGB mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen einer Zwangsheirat ist das Gewicht, das die Rechtsordnung einer Ordnungswidrigkeit beimisst deutlich geringer. Entsprechend verhält es sich beim Abgleich mit den übrigen Fallgruppen in Abs. 2, die überwiegend ein mit Strafvorschriften und Freiheitsstrafen bedrohtes Fehlverhalten betreffen. Aus diesem Grund vermag die Diakonie Deutschland keinen hinreichenden sachlichen Grund für eine solche Gleichstellung einer Ordnungswidrigkeit mit den übrigen von Abs. 2 genannten Straftaten zu erkennen.

Entsprechendes gilt letztlich auch im Zusammenhang mit dem in der Begründung enthaltenen Hinweis, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 PersStG ggf. auch gem. Abs. 2 Nr. 9 ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen kann. Auch hier stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen das Gewicht dieses Fehlverhalten schwer genug wiegt, um tatsächlich eine Gleichstellung mit den übrigen nach § 54 Abs. 2 aufgeführten Verstößen zu rechtfertigen. Der pauschale Hinweis, dass wiederholte Verstöße oder geringfügige Verstöße ein Ausweisungsinteresse begründen können, ist nicht plausibel. Weder erläutert der Entwurf, wann im Vergleich mit dem Normalfall einer solchen Ordnungswidrigkeit ein „geringfügiger“ Fall einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 PersStG gegeben ist und welches Gewicht in diesem Zusammenhang der Verheiratung von über 16 jährigen Minderjährigen zukommt. Noch wird nachvollziehbar, weshalb ein einmaliger geringfügiger Verstoß im Gewicht einem wiederholten „normalen“ Verstoß gleichkommen soll. Dieser Hinweis trägt in keiner Weise zur Klarstellung bei sondern leistet vielmehr einer in sich widersprüchlichen Ausweisungspraxis Vorschub und sollte deshalb zusammen mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG unbedingt gestrichen werden.

Vor dem Hintergrund des Artikel 3 Abs. 1 GG schlägt die Diakonie Deutschland vor, die Erweiterung des § 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG-E zu streichen.

Berlin, 15. Mai 2017

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland